

II- 936 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Zl. 48.558-G/72

372 / A.B.

zu 366 / J. Wien, am 23. Mai 1972

Präs. am 6. Juni 1972

Beantwortung

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Peter und Genossen (FPÖ), Nr. 366/J, vom 26. April 1972, betreffend Speicherwerk Klaus.

Anfrage:

1. Wie begründen Sie die wasserrechtliche Genehmigung des Kraftwerkbaues Klaus zu einem Zeitpunkt, zu dem ein geologisches Untersuchungsergebnis noch nicht vorliegt?
2. Bis wann ist mit dem Ergebnis einer derartigen Untersuchung zu rechnen?
3. Sind Sie im Interesse der Sicherheit der betroffenen Bevölkerung bereit, den erteilten Bescheid zurückzunehmen bzw. so lange auszusetzen, bis ein geologisches Untersuchungsergebnis vorliegt, das tatsächlich geeignet ist, alle Bedenken bezüglich einer Erdbebengefahr zu zerstreuen?

Antwort:

Zu 1. und 2.: Die Behauptung, daß die wasserrechtliche Bewilligung für das Kraftwerk Klaus zu einem Zeitpunkt erteilt wurde, zu dem noch kein geologisches Untersuchungsergebnis vorlag, entspricht nicht den Tatsachen. Vielmehr wird jedes Kraftwerksprojekt im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren einer geologischen Begutachtung unterzogen. Die Prüfung aller für die Bewilligung bedeutenden Fragen wurde im vorliegenden Fall - wie in der Folge ausgeführt wird - besonders eingehend und gewissenhaft durchgeführt.

Zunächst wurde das Projekt der Ennskraftwerke AG. einer Talsperre bei Klaus von der Obersten Wasserrechtsbehörde gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Dezember 1965, BGBl. Nr. 367, der Staubeckenkommission mit dem Ersuchen um Begutachtung übermittelt. Aufgabe der schon vor 4 Jahrzehnten vom Bund

- 2 -

eingerrichteten Staubeckenkommission ist es, Errichtung und Bestand von Talsperren und Staubeckenanlagen vom Standpunkt aller im öffentlichen Interesse gelegenen Bau- und Sicherheitsfragen fachlich zu prüfen.

In der 28. Sitzung der Staubeckenkommission am 24. April 1970 wurden als Gutachter für dieses Projekt folgende Mitglieder bzw. Experten der Kommission nominiert:

Prof. Dr. Kresser (Technische Hochschule Wien) für das Fachgebiet der Hydrologie und der Hochwasserretention

Prof. Dr. Grzywiński (Technische Hochschule Wien) für das Fachgebiet des Wasserbaues einschließlich Hochwasserentlastungsanlagen und Stauraumverlandung,

Prof. Dr. Horninger (Technische Hochschule Wien) für das Fachgebiet der Geologie,

Prof. Dr. Müller (Salzburg-Karlsruhe) für das Fachgebiet der Felsmechanik,

Dipl.-Ing. Dr. Flögl (Linz) für das Fachgebiet der Sperrenstatik einschließlich der Meßeinrichtungen und des Beton,

Dr. Trapp und Dr. Drimmel (Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik) für Erdbebenfragen.

Den beiden letztgenannten Experten kommt im Zusammenhang mit dem Inhalt der Anfrage besondere Bedeutung zu, weil die Frage der Erdbebengefährdung vorwiegend eine Frage der Geodynamik ist und für die Beurteilung dieser Materie in Österreich die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik zuständig ist.

Nach entsprechender Vorbereitung durch die Gutachter wurde das Sperrenprojekt Klaus in der 30. Sitzung der Staubeckenkommission am 18. Dezember 1970 von den Projektanten erläutert, von den einzelnen Referenten begutachtet, von der Kommission diskutiert und mit einhelligem Beschluß unter einer Reihe von

- 3 -

Bedingungen und Empfehlungen für ausführbar erklärt.

Dieses positive Gutachten der Staubeckenkommission lag dem endgültigen Projekt der Ennskraftwerke und der wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung zugrunde, die vom 10. - 12. November 1971 an Ort und Stelle in Klaus durchgeführt wurde. An dieser Verhandlung nahm auch der geologische Sachverständige teil.

Auf Grund des Gutachtens der Staubeckenkommission, der Sachverständigengutachten bei der mündlichen Verhandlung und der dabei abgegebenen Stellungnahmen der berührten Verfahrensparteien wurde der Bewilligungsbescheid ausgearbeitet. Im Bewilligungsbescheid sind gemäß § 105 und § 111 WRG. 1959 insbesondere auch alle die Sicherheit der Sperre und anderen Anlagen betreffenden Bedingungen und Empfehlungen der Sachverständigen verankert. So betreffen die Bedingungen 33 - 45 die baugeologischen und 46 - 64 die statischen Gesichtspunkte. In Bedingung 48 ist u.a. vorgeschrieben, daß für das Sperrengewölbe noch eine ergänzende statische Berechnung durchzuführen ist, die eine Erdbebenwirkung mit einer Bebenbeschleunigung von $0,4 \text{ m/s}^2$ zu berücksichtigen hat.

Zu 3. Da im Zusammenhang mit der beabsichtigten Errichtung des Kraftwerkes Klaus eingehende geologische Untersuchungen durchgeführt wurden, die einschlägigen Stellungnahmen der geologischen und seismischen Sachverständigen rechtzeitig vorlagen, die Erdbebensicherheit der Kraftwerksanlagen gewährleistet und eine Erdbebengefährdung des betroffenen Gebietes durch das Kraftwerk Klaus ausgeschlossen ist, sehe ich keinen Grund, den erlassenen Bewilligungsbescheid zurückzunehmen oder auszusetzen.

Der Bundesminister

